

PVD: Lackrichtlinie (Richtlinie 2004/42/EG), erklärt

Die Lackrichtlinie begrenzt den VOC-Gehalt von Dekorfarben, -lacken und Autoreparaturlackprodukten und verlangt ein Etikett mit Unterkategorie, VOC-Grenzwert und Höchstgehalt für Hersteller, Einführer, Großhändler und Händler. Die Phase-I-Grenzwerte gelten seit 1. Januar 2007, die strengeren Phase-II-Grenzwerte für Farben und Lacke seit 1. Januar 2010.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2004/42/EG	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	30. April 2004	Gilt ab	1. Januar 2007
Geändert durch	Regulation (EC) No 1137/2008, Directive 2008/112/EC, Commission Directive 2010/79/EU, Regulation (EU) 2019/1243, Regulation (EU) 2019/1020	Durchgesetzt durch	Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die für die Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie verantwortlich ist, und vollzieht das nationale Recht, das sie umsetzt; seit dem 16.
CELEX	32004L0042		

Wichtige Termine

30. April 2004	Die Richtlinie 2004/42/EG tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im ABL. L 143 vom 30. April 2004 in Kraft	Art. 15
30. April 2005	Frist für die Mitgliedstaaten, die für die Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie zuständige Behörde zu benennen und die Kommission darüber zu unterrichten	Art. 5
30. Oktober 2005	Umsetzungsfrist: Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Erfüllung der Richtlinie erforderlich sind, und teilen der Kommission bis zum selben Datum ihre Sanktionsvorschriften mit	Art. 10 and Art. 14(1)
1. Januar 2007	Die Phase-I-Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt gelten für die zwölf Unterkategorien für Farben und Lacke in Anhang II Abschnitt A, der einheitliche Satz an Grenzwerten gilt für die fünf Unterkategorien für Autoreparaturlackierung in Anhang II Abschnitt B, und das Untergruppe- und VOC-Etikett nach Artikel 4 wird verpflichtend	Art. 3(1), Art. 4 and Annex II, sections A and B
31. Dezember 2007	Letzter Tag, an dem Produkte, die nachweislich vor dem 1. Januar 2007 hergestellt wurden und die Phase-I-Grenzwerte nicht einhalten, noch in Verkehr gebracht werden dürfen; die Zwölfmonatsfrist läuft ab dem Datum, an dem die Anforderung in Kraft trat	Art. 3(4)
11. Dezember 2008	Die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 tritt in Kraft und ersetzt Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 3, sodass Anhang III im Regelungsverfahren mit Kontrolle an den technischen Fortschritt angepasst wird	Annex, point 4.11
12. Januar 2009	Die Richtlinie 2008/112/EG tritt in Kraft und ersetzt in Artikel 2 Nummer 3 und 8 den Begriff Zubereitung durch Gemisch, um die Richtlinie an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung anzugleichen; die Mitgliedstaaten mussten die nationalen Maßnahmen bis zum 1. April 2010 erlassen und ab dem 1. Juni 2010 anwenden	Art. 6, Art. 7(1) and Art. 8

1. Januar 2010	Die Phase-II-Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt gelten für die zwölf Unterkategorien für Farben und Lacke in Anhang II Abschnitt A; die Grenzwerte für Autoreparaturlackierung in Abschnitt B ändern sich nicht und bleiben auf dem Stand von 2007	Annex II, sections A and B
10. Dezember 2010	Die Richtlinie 2010/79/EU der Kommission tritt in Kraft und ersetzt Anhang III durch die Prüfmethode ISO 11890-2:2006, ISO 11890-1:2007 und ASTM D 2369:2003; die Mitgliedstaaten mussten sie bis zum 10. Juni 2012 umsetzen	Art. 1, Art. 2(1), Art. 3 and the Annex
31. Dezember 2010	Letzter Tag, an dem Produkte, die nachweislich vor dem 1. Januar 2010 hergestellt wurden und die Phase-II-Grenzwerte nicht einhalten, noch in Verkehr gebracht werden dürfen	Art. 3(4)
7. Januar 2014	Die Richtlinie 1999/13/EG über Lösungsmittlemissionen aus Anlagen, auf die Artikel 3 Absatz 2 der Lackrichtlinie verweist und die durch Artikel 13 der Lackrichtlinie geändert wurde, wird durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgehoben; Verweise darauf gelten als Verweise auf diese Richtlinie, deren Kapitel V und Anhang VII nun die Lösungsmitteltätigkeiten regeln. EUR-Lex verzeichnet Artikel 13 der Lackrichtlinie selbst als mit Wirkung vom selben Datum teilweise aufgehoben durch diese Richtlinie, mit Ende der Gültigkeit am 6. Januar 2014, da die von ihm geänderte Bestimmung nicht mehr besteht.	Art. 81(1) and (3), Art. 56 and Annex VII, Part 1, point 13
31. Dezember 2015	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1369 vom 25. November 2015 über die Vermarktung und Kennzeichnung von flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken sowie Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung tritt in Kraft und ersetzt die Bekendtgørelse nr. 1049 vom 27. Oktober 2005	§ 8
1. Juli 2018	Die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen, auf die sich Erwägungsgrund 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Lackrichtlinie stützen, wird durch die	Art. 21(1)

Richtlinie (EU) 2016/2284 zur Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe aufgehoben; ihre Artikel 1 und 4 sowie Anhang I gelten bis zum 31. Dezember 2019 weiter

26. Juli 2019	Die Verordnung (EU) 2019/1243 gilt: Artikel 11 wird zu einer Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung von Anhang III, ein neuer Artikel 11a über die Ausübung der Befugnisübertragung wird mit einer ab dem 26. Juli 2019 laufenden, stillschweigend verlängerbaren Fünfjahresfrist eingefügt, und Artikel 12 Absatz 3 wird gestrichen	Annex, point 3
1. September 2020	Die Verordnung (EU) 2018/858 hebt die Richtlinie 2007/46/EG auf, die ihrerseits die Richtlinie 70/156/EWG mit Wirkung vom 29. April 2009 aufgehoben hatte; der Verweis auf Straßenfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG in Anhang I Nummer 2 der Lackrichtlinie gilt daher als Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/858	Art. 88; Art. 49
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Die Artikel 6 und 7 der Richtlinie, das nationale Überwachungsprogramm und die Berichtspflicht, werden gestrichen, und die Richtlinie wird zu Nummer 17 von Anhang I dieser Verordnung, sodass deren Marktüberwachungsbefugnisse für diese Produkte gelten; Artikel 4 der Verordnung gilt nicht, weil Artikel 4 Absatz 5 die Richtlinie nicht aufführt	Art. 2(1), Art. 4(5), Art. 38, Art. 44 and Annex I, point 17

Pflichten nach Rolle

Hersteller, Formulierer oder Markeninhaber

- Ordnen Sie jedes Produkt genau einer Unterkategorie von Anhang I zu: einer der zwölf Unterkategorien für Farben und Lacke (a) matte Beschichtungen für Innenwände und -decken, (b) glänzende Beschichtungen für Innenwände und -decken, (c) Beschichtungen für Außenwände mit mineralischem Untergrund, (d) Innen- oder Außenanstriche für Verkleidungen, (e) Lacke und Lasuren für Verkleidungen, (f) dünnsschichtige Lasuren, (g) Grundierungen, (h) Fixierungsgrundierungen, (i) Einkomponenten-Funktionsbeschichtungen, (j) Zweikomponenten-Funktionsbeschichtungen, (k) mehrfarbige Beschichtungen und (l) Dekoreffektbeschichtungen, oder einer der fünf Unterkategorien für Autoreparaturlackierung (a) Vorbereitung und Reinigung, (b) Spachtelmasse, (c) Grundierung, (d) Decklack und (e) Spezialeffektbeschichtungen. Die Unterkategorie bestimmt sowohl den Grenzwert als auch das Etikett. Annex I, points 1.1 and 2.1
- Halten Sie den VOC-Gehalt des Produkts im gebrauchsfertigen Zustand auf oder unter dem Grenzwert von Anhang II für seine Unterkategorie, wobei Sie zwischen wasserbasierten Beschichtungen, deren Viskosität mit Wasser eingestellt wird, und lösemittelbasierten Beschichtungen, deren Viskosität mit organischem Lösungsmittel eingestellt wird, unterscheiden, da für elf der zwölf Unterkategorien für Farben und Lacke unterschiedliche Grenzwerte gelten. Art. 2, points 10 and 11, Art. 3(1) and Annex II, section A
- Müssen Lösungsmittel oder andere lösungsmittelhaltige Bestandteile zugesetzt werden, damit das Produkt gebrauchsfertig wird, gestalten Sie das Mischungsverhältnis so, dass der Grenzwert vom Produkt im gebrauchsfertigen Zustand eingehalten wird, nicht vom Konzentrat in der Dose.
Art. 3(1), third subparagraph
- Ermitteln Sie den VOC-Gehalt mit einer Methode nach Anhang III: ISO 11890-2:2006 für Produkte mit weniger als 15 Massenprozent VOC ohne reaktive Verdünner, ISO 11890-1:2007 oder ISO 11890-2:2006 ab 15 Massenprozent ohne reaktive Verdünner und ASTM D 2369:2003 bei Vorhandensein reaktiver Verdünner. Beachten Sie, dass VOC, die während der Trocknung chemisch reagieren und Bestandteil der Beschichtung werden, nicht mitgezählt werden und dass bei Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung außer Unterkategorie (a) jeder Wasseranteil des gebrauchsfertigen Produkts abgezogen wird. Art. 2, point 6, Art. 3(1), Annex II, section B, footnote, and Annex III
- Kennzeichnen Sie jedes Produkt mit seiner Unterkategorie und den maßgeblichen VOC-Grenzwerten in g/l nach Anhang II sowie dem maximalen VOC-Gehalt in g/l des gebrauchsfertigen Produkts. Beide Angaben sind verpflichtend; der Grenzwert auf dem Etikett ist der EU-Phasengrenzwert für diese Unterkategorie, nicht der gemessene Gehalt. Art. 4
- Beantragen Sie bei der zuständigen Behörde eine Einzelgenehmigung, bevor Sie ein Produkt liefern, das seinen Grenzwert für die Restaurierung oder Instandhaltung eines als von besonderem historischem und kulturellem Wert eingestuften Gebäudes oder historischen Fahrzeugs überschreitet, und halten Sie die Lieferung innerhalb der von der Genehmigung erlaubten, streng begrenzten Mengen; in Dänemark erteilt Miljøstyrelsen diese Genehmigungen. Art. 3(3); § 5
- Betrachten Sie das VOC-Etikett als Ergänzung zu den Chemikalienvorschriften, nicht als deren Ersatz: Die Richtlinie berührt nicht Maßnahmen, einschließlich Kennzeichnungsanforderungen, die auf Unions- oder nationaler Ebene zum Schutz der Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern sowie ihrer Arbeitsumgebung getroffen werden, und die Begriffsbestimmungen von Gemisch und Beschichtung wurden 2009 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung angeglichen. Art. 1(4) and Art. 2, points 3 and 8; Art. 6

Einführer, der Produkte in die Union verbringt

- Behandeln Sie die Einfuhr als Inverkehrbringen: Die Einfuhr in das Zollgebiet der Union gilt nach der Richtlinie als Inverkehrbringen, sodass das Verbot für Produkte oberhalb des Grenzwerts und die Etikettierungspflicht unmittelbar den Einführer treffen und nicht an einen Lieferanten außerhalb der EU zurückgegeben werden können. Art. 2, point 12, and Art. 3(1)
- Holen Sie vom Lieferanten vor der ersten Lieferung die Unterkategorie-Zuordnung und die mit einer Methode nach Anhang III vorgenommene VOC-Bestimmung des Produkts im gebrauchsfertigen Zustand ein, da die Einhaltung der Grenzwerte von Anhang II nur mit diesen Methoden nachgewiesen werden kann. Art. 3(1) and Annex III
- Prüfen Sie das Etikett vor der Freigabe der Ware: Es muss die Unterkategorie, die maßgeblichen VOC-Grenzwerte von Anhang II in g/l und den maximalen VOC-Gehalt in g/l des gebrauchsfertigen Produkts angeben. Weder Artikel 4 noch die dänische Bekendtgørelse legen eine Sprachregel für diese Angaben fest, doch die Gefahreninformation, die dieselbe Dose nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 trägt, muss in der Sprache des Verkaufsmitgliedstaats abgefasst sein, sodass Sie die Gestaltung ohnehin für die Sprache des Marktes planen sollten. Art. 4
- Prüfen Sie eingeführte Ware besonders genau: Im zweiten Durchführungsbericht der Kommission verfehlten 2010 6 % der bei Einführern entnommenen Proben die strengeren Phase-II-Grenzwerte – der höchste Anteil auf jeder Stufe der Kette –, und Einführer wiesen auch die höchste Quote an Etikettenverstößen auf. Gegenüber den Phase-I-Grenzwerten lagen Einführer mit 2,4 % an zweiter Stelle, knapp hinter Großhändlern mit 2,5 %. section 2.3
- Verlassen Sie sich bei allgemeiner Lagerware nicht auf die Ausnahme für Lösungsmittelanlagen: Sie erfasst nur Produkte, die ausschließlich für die Verwendung in einer registrierten oder genehmigten Anlage verkauft werden, und in Dänemark hebt § 3, stk. 4 nur die Regeln in § 3, stk. 1-3 auf, sodass nach der besseren Lesart das Kennzeichnungsverbot in § 4 bestehen bleibt. Art. 3(2); § 3, stk. 4, and § 4
- Beachten Sie in Dänemark, dass die nationale Bekendtgørelse die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung eines nicht gekennzeichneten Produkts verbietet, sodass eine nicht gekennzeichnete Sendung bereits an der Grenze und nicht erst beim Verkauf rechtswidrig ist. § 4

Großhändler, Händler oder Baustoffhändler

- Liefern Sie nur Produkte, deren VOC-Gehalt innerhalb des Grenzwerts von Anhang II für ihre Unterkategorie liegt: Die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produkts an Dritte ist ein Inverkehrbringen, sodass ein Großhändler, Baustoffhändler oder Einzelhändler eigenständig vom Verbot erfasst wird. Art. 2, point 12, and Art. 3(1)
- Prüfen Sie beim Wareneingang, dass jede Dose die Unterkategorie, den maßgeblichen Grenzwert von Anhang II in g/l und den maximalen VOC-Gehalt in g/l des gebrauchsfertigen Produkts trägt und dass der angegebene Gehalt auf oder unter dem angegebenen Grenzwert liegt; ein falsch gekennzeichnetes Produkt kann beanstandet werden, auch wenn sein tatsächlicher Gehalt zulässig gewesen wäre. Art. 4
- Rechnen Sie mit Kontrollen auf Ihrer Stufe: Der Bericht der Kommission hält fest, dass auf Farben und Lacke im Einzelhandel 41 % der auf VOC-Gehalt analysierten Proben entfielen und auf Produkte im Großhandel 41 % aller Etikettenkontrollen, von insgesamt rund 19.000 Analysen und 121.000 Etikettenkontrollen unionsweit im Jahr 2010. section 2.2
- Seien Sie in Dänemark auf die Befugnisse der Chemikalieninspektion vorbereitet: Sie darf Geschäftsräume ohne gerichtliche Anordnung betreten und kostenlos Proben entnehmen, Produkte unter verdeckter Identität kaufen, von einem Verkäufer, der eine Online-Schnittstelle nutzt, verlangen, auf eigene Kosten Musterexemplare zu übersenden, und die Änderung oder Entfernung von Online-Inhalten anordnen. § 49 and § 50
- Planen Sie für einen Rückruf: Der Bericht der Kommission hält fest, dass die Rücknahme des Produkts vom Markt die häufigste Sanktion bei Verstößen gegen die VOC-Grenzwerte war, während Etikettenverstöße meist mit einer Anordnung zur fristgerechten Korrektur geahndet wurden, und das dänische Recht erlaubt der Behörde, dem Verantwortlichen aufzugeben, Nutzer zu informieren, den Mangel zu beheben, das Produkt von Händlern oder Nutzern zurückzurufen und es auf eigene Kosten zu vernichten. section 2.3; § 48 and § 48 a

Gewerblicher Nutzer: Malerbetrieb, Karosseriewerkstatt oder Beschichtungsanlage

- Halten Sie das Mischen vor Ort innerhalb des Grenzwerts: Werden vor der Anwendung Lösungsmittel, Härter oder andere lösungsmittelhaltige Bestandteile zugesetzt, gilt der Grenzwert von Anhang II für den VOC-Gehalt des Produkts im gebrauchsfertigen Zustand, sodass ein konformes Konzentrat, das über das vom Hersteller vorgesehene Verhältnis hinaus verdünnt wird, das angewendete Produkt über den Grenzwert bringen kann. Art. 3(1), third subparagraph
- Lesen Sie die Dose: Die Unterkategorie, der geltende VOC-Grenzwert in g/l und der maximale VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts müssen gesetzlich auf dem Etikett stehen, und in Dänemark ist die Verwendung eines Produkts ohne diese Angaben eigenständig verboten und strafbar.
Art. 4; § 4 and § 7, stk. 1, nr. 1
- Wenn Sie eine Beschichtungsanlage betreiben, machen Sie sich mit den Lösungsmittelvorschriften hinter der Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 2 vertraut, bevor Sie sich darauf berufen. Die Ausnahme erfasst nur Produkte, die ausschließlich für eine in Anhang VII Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführte Tätigkeit verkauft werden, die die Verbrauchsschwelle in Teil 2 erreicht und in einer genehmigten Anlage oder, sofern der Mitgliedstaat dies eingerichtet hat, einer für nur unter Kapitel V fallende Anlagen registrierten Anlage ausgeübt wird. Nummer 13 von Teil 1, Fahrzeugreparaturlackierung, ist enger gefasst, als der Name vermuten lässt: Sie erfasst nur die Erstbeschichtung von Straßenfahrzeugen oder Teilen davon mit reparaturlackierungsähnlichen Materialien außerhalb der Fertigungsstraße sowie die Beschichtung von Anhängern, oberhalb von 0,5 Tonnen Lösungsmittel im Jahr nach Nummer 6 von Teil 2. Sie erfasst nicht die Reparatur-, Erhaltungs- oder Verzierungslackierung, die eine Karosseriewerkstatt ausführt, da Artikel 13 der Lackrichtlinie genau diese Tätigkeit 2004 aus der Lösungsmittelregelung gestrichen und stattdessen dieser Produktregelung zugeordnet hat, sodass es den Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Absatz 2 freisteht, dafür nationale Emissionsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. In Dänemark bedeutet das eine nach der Bekendtgørelse nr. 1491 vom 7. Dezember 2015 angemeldete oder als genehmigungsbedürftige Tätigkeit zugelassene Anlage. Art. 4(1), Art. 56, Annex VII, Part 1, point 13, and Part 2, item 6; § 3, stk. 4; title and § 1
- Kaufen Sie Produkte oberhalb des Grenzwerts für Denkmalpflegearbeiten nur im Rahmen einer Einzelgenehmigung, in den davon erlaubten, streng begrenzten Mengen, und halten Sie deren Auflagen ein; in Dänemark erteilt Miljøstyrelsen die Genehmigung, und ein Verstoß gegen eine Auflage wird mit einer Geldbuße geahndet, die sich bei erschwerenden Umständen bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren steigern kann. Art. 3(3); § 5 and § 7
- Denken Sie daran, dass ein konformes Produkt nicht aus VOC-Gründen von Ihrem Markt ferngehalten werden kann: Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen eines Produkts, das im gebrauchsfertigen Zustand die Richtlinie erfüllt, weder verbieten noch beschränken noch behindern, sodass die Behauptung eines Lieferanten, es gelte ein niedrigerer nationaler Grenzwert, anhand von Artikel 8 überprüft werden sollte. Art. 8

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die nach der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und mussten der Kommission bis zum 30. Oktober 2005 mitgeteilt werden, jede spätere Änderung unverzüglich. Die Richtlinie enthält kein eigenes unionsweites Schutzklauselverfahren: Seit dem 16. Juli 2021 ist sie Nummer 17 von Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020, sodass die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden nach dieser Verordnung gelten, darunter das Verlangen von Unterlagen und Informationen, die Durchführung von Inspektionen und Probenahmen, die Verpflichtung eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen, das Verbot oder die Beschränkung der Bereitstellung eines Produkts sowie die Anordnung seiner Rücknahme, seines Rückrufs oder seiner Vernichtung; Artikel 4 dieser Verordnung, der einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur verlangt, gilt für diese Produkte nicht, weil Artikel 4 Absatz 5 die Richtlinie nicht aufführt. Der zweite Durchführungsbericht der Kommission hält fest, dass die Rücknahme des Produkts vom Markt die häufigste Reaktion auf einen Verstoß gegen die VOC-Grenzwerte war, während ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten meist mit einer Anordnung zur fristgerechten Korrektur zur Vermeidung von Strafverfolgung oder Geldbußen beantwortet wurde. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 1369 vom 25. November 2015 mit einer Geldbuße das Inverkehrbringen eines Produkts, dessen VOC-Gehalt den Grenzwert überschreitet, die Einfuhr, den Verkauf oder die Verwendung eines nicht gekennzeichneten Produkts, die Nichtverwendung der vorgeschriebenen Analysemethoden sowie den Verstoß gegen eine Auflage einer Denkmalpflegegenehmigung; die Strafe steigert sich bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und Schaden für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Nutztieren verursachte oder riskierte, Umweltschäden verursachte oder riskierte oder einen wirtschaftlichen Vorteil erlangte oder erlangen sollte; Unternehmen können strafrechtlich haftbar gemacht werden. Hinter der Bekendtgørelse steht das Chemikaliengesetz: Miljøstyrelsen muss dafür sorgen, dass ein rechtswidriger Zustand rechtmäßig wird, und den Verkauf stoppen, und kann dem Verantwortlichen auf dessen Kosten aufgeben, Nutzer über die Gefahr und ihre Vermeidung zu informieren, die Ursache zu beheben, das Produkt von Händlern oder Nutzern zurückzurufen und es sicher zu vernichten, kann angeordnete Maßnahmen auf Kosten dieser Partei durchführen, kann rechtswidrige Produkte beschlagnahmen, kann die Einfuhr, den Verkauf oder die Verwendung verbieten, wenn die erforderlichen Angaben fehlen, kann dem Betreiber einer Online-Schnittstelle aufgeben, Inhalte zu ändern oder zu entfernen, die sich auf rechtswidrige Produkte beziehen, und kann das Gericht ersuchen, eine Online-Schnittstelle zu sperren, was das Gericht durch Beschluss und nur zur Beseitigung einer ernststen Gefahr entscheidet, entweder wenn einer Anordnung zur Änderung oder Entfernung von Inhalten nicht nachgekommen wurde oder wenn nicht konforme Produkte wiederholt über diese Schnittstelle verkauft oder vermittelt wurden, und kann die Anordnungen und Verbote mit den Namen der betroffenen Hersteller, Einführer oder Händler veröffentlichen.

Art. 10; Art. 2(1), Art. 4(5), Art. 14, Art. 16 and Annex I, point 17; section 2.3; § 6 and § 7; § 45(1), § 47 b, § 48, § 48 a, § 48 b, § 49, §

Checkliste

1. Entscheiden Sie, ob jedes Produkt eine Farbe oder ein Lack ist, der auf Gebäude, deren Verzierungen und Ausstattung sowie zugehörige Bauwerke aufgetragen wird, oder ein Produkt der Fahrzeugreparaturlackierung, das außerhalb der Fertigungsstraße verwendet wird; Aerosole liegen außerhalb der Produktfamilie Farben und Lacke, jedoch innerhalb der Unterkategorie (e) für Autoreparaturlackierung (Anhang I Nummer 1 und 2).
2. Ordnen Sie jedes erfasste Produkt genau einer der zwölf Unterkategorien für Farben und Lacke oder einer der fünf Unterkategorien für Autoreparaturlackierung zu und dokumentieren Sie die Begründung, da die Unterkategorie den Grenzwert und das Etikett festlegt (Anhang I Nummer 1.1 und 2.1).
3. Erfassen Sie für jede Farbe oder jeden Lack, ob sie wasserbasiert oder lösemittelbasiert ist: Elf der zwölf Unterkategorien haben unterschiedliche Grenzwerte für beide Typen (Artikel 2 Nummer 10 und 11 sowie Anhang II Abschnitt A).
4. Bestimmen Sie den VOC-Gehalt des Produkts im gebrauchsfertigen Zustand mit der passenden Methode nach Anhang III für seinen VOC-Massenanteil und das Vorhandensein reaktiver Verdünner, und bewahren Sie den Prüfbericht auf (Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III).
5. Vergleichen Sie den ermittelten Gehalt mit dem Phase-II-Grenzwert für Farben und Lacke oder dem Grenzwert von Abschnitt B für Produkte der Fahrzeugreparaturlackierung, und formulieren Sie neu, wenn er überschritten wird (Anhang II).
6. Bringen Sie die Unterkategorie, den maßgeblichen VOC-Grenzwert von Anhang II in g/l und den maximalen VOC-Gehalt in g/l des gebrauchsfertigen Produkts auf jedem Etikett an, und prüfen Sie, dass die Gestaltung Übersetzungen und Packungsgrößenänderungen übersteht (Artikel 4).
7. Dokumentieren Sie jede Ausnahme, auf die Sie sich berufen: die Ausschließlichkeit der Lieferung an eine registrierte oder genehmigte Lösungsmittelanlage oder eine Einzelgenehmigung für Denkmalpflege und die davon erfassten Mengen (Artikel 3 Absatz 2 und 3).
8. Prüfen Sie das Produkt in Dänemark gegen die Bekendtgørelse nr. 1369/2015: Deren § 3, stk. 4 hebt nur „bestemmelserne i stk. 1-3“ auf, sodass nach der besseren Lesart das Verbot in § 4, ein nicht gekennzeichnetes Produkt einzuführen, zu verkaufen oder zu verwenden, die Ausnahme für Lösungsmittelanlagen übersteht — kennzeichnen Sie diese Produkte, sofern Ihnen kein gegenteiliger dänischer Rechtsrat vorliegt.

Quellen

1. Richtlinie 2004/42/EG über VOC-Emissionen aus bestimmten Farben, Lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung, konsolidierte Fassung vom 16. Juli 2021 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004L0042-20210716>
2. Richtlinie 2004/42/EG in der im ABL. L 143 vom 30. April 2004 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0042>
3. Dokumenteninformationen, Daten, Änderungen und Berichtigungen zu CELEX 32004L0042 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32004L0042>
4. Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 zur Anpassung von Rechtsakten an den Beschluss 1999/468/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R1137>
5. Richtlinie 2008/112/EG zur Angleichung der Richtlinie an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0112>
6. Richtlinie 2010/79/EU der Kommission zur Anpassung von Anhang III an den technischen Fortschritt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0079>
7. Verordnung (EU) 2019/1243 zur Ersetzung der Komitologie-Ermächtigung durch delegierte Rechtsakte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1243>
8. Verordnung (EU) 2019/1020 zur Marktüberwachung und Konformität von Produkten, die die Artikel 6 und 7 strich und die Richtlinie in Anhang I aufführt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
9. Verordnung (EU) 2019/1020 zur Marktüberwachung und Konformität von Produkten, konsolidierte Fassung vom 23. Mai 2024 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019R1020-20240523>
10. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, konsolidierte Fassung vom 4. August 2024 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02010L0075-20240804>
11. Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0858>
12. COM(2013) 704, der zweite Durchführungsbericht der Kommission zur Lackrichtlinie (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52013DC0704>
13. Zusammenfassung der Richtlinie: Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in Farben, Lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/emissions-of-volatile-organic-compounds-in-paints-varnishes-and-vehicle-refinishing-products.html>
14. Bekendtgørelse nr. 1369 af 25. november 2015 om markedsføring og mærkning af flygtige organiske forbindelser i visse maling og lakker samt produkter til autoreparationslakering (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2015/1369>
15. Bekendtgørelse af lov om kemikalier, LBK nr. 1200 af 25. september 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1200>
16. Faktaark: flygtige organiske forbindelser (VOC) i maling og lak til brug i bygninger (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/regler-og-handlingsplaner/faktaark-om-kemikalierereglerne/faktaark-flygtige-organiske-forbindelser-voc-i-maling-og-lak-til-brug-i-bygninger>
17. Faktaark: flygtige organiske forbindelser (VOC) i produkter til auto-reparationslakering (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/regler-og-handlingsplaner/faktaark-om->

kemikalierereglerne/faktaark-flygtige-organiske-forbindelser-voc-i-produkter-til-auto-reparationslakering

.8. Maling, lak og andre produkter til overfladebehandling (Miljøstyrelsen) —

<https://mst.dk/erhverv/sikker-kemi/kemikalier/fokus-paa-saerlige-produkter/maling-lak-og-andre-produkter-til-overfladebehandling>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/pvd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.